

Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät II
Institut für Psychologie

Prüfungsordnung
für den Diplomstudiengang Psychologie

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät II der Humboldt-Universität zu Berlin hat aufgrund der §§ 31 und 71 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 05. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch Artikel IX des Haushaltsstrukturgesetzes vom 12. März 1997 (GVBl. S. 72), am 01. September 1997 die folgende Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Psychologie erlassen:¹

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Psychologie. Über die Diplomprüfung weist der Kandidat bzw. die Kandidatin nach, daß er bzw. sie Wissen und Können als Voraussetzung für den Eintritt in die Berufspraxis besitzt, Zusammenhänge zwischen verschiedenen Teilgebieten der Psychologie überschaubar und die wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse der Psychologie selbständig und flexibel anwenden kann.

§ 2 Diplomgrad

Auf der Grundlage der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Humboldt-Universität zu Berlin den Diplomgrad „Diplom-Psychologe“ bzw. „Diplom-Psychologin“ (abgekürzt: Dipl.-Psych.)

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. In den Studiengang eingeordnet ist eine berufspraktische Tätigkeit von insgesamt 24 Wochen Vollzeitbeschäftigung. Die Regelstudienzeit wird durch die berufspraktische Tätigkeit nicht verändert. Innerhalb dieser

Regelstudienzeit können auf der Grundlage des Angebotes des Instituts Studium und Prüfungen abgeschlossen werden.

(2) Das Studium gliedert sich in:

1. einen viersemestrigen ersten Studienabschnitt, der mit der Diplom-Vorprüfung abschließt,
2. einen fünfsemestrigen zweiten Studienabschnitt, der mit der Diplomprüfung abschließt.
3. Die berufspraktische Tätigkeit kann auf bis zu drei Teilpraktika zeitlich verteilt durchgeführt werden.

(3) Das Lehrangebot und der Studienplan werden so gestaltet, daß alle geforderten Lehrveranstaltungen innerhalb der Regelstudienzeit besucht werden können. Das Gesamtvolumen dieser Lehrveranstaltungen beträgt 156 Semesterwochenstunden, die sich wie folgt aufteilen:

1. Auf die Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnittes bis zur Diplom-Vorprüfung entfallen 76 Semesterwochenstunden.
2. Auf die Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnittes entfallen 80 Semesterwochenstunden.
3. Das Thema der Diplomarbeit ist spätestens bis zum 8. Semester auszugeben. Auf Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin kann das Thema auch schon ab Ende des 6. Semesters ausgegeben werden. Die Fachprüfungen der Diplomprüfung sollen im 9. Fachsemester abgeschlossen werden.
4. Die Zuordnung von Lehrveranstaltungen und Semestern sind nur Vorgaben für die Organisation des Studiums. Sie lassen Freiräume bei der Gestaltung des Studiums (siehe auch Studienordnung).

§ 4 Aufbau der Prüfungen

(1) Der Diplomprüfung (§§ 24 f.) geht die Diplom-Vorprüfung (§§ 19 f.) voraus.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen. Die Diplomprüfung besteht aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit.

¹ Diese Prüfungsordnung wurde am 01. Oktober 1997 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt. Die Prüfungsordnung wurde am 15. Dezember 1997 vom Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät II in der vorliegenden Fassung beschlossen.

(3) Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung können jeweils auf zwei zeitlich getrennte Prüfungsabschnitte verteilt werden. Unter Einhaltung der §§ 20 und 25 bestimmt der Student bzw. die Studentin, welche Fachprüfungen er bzw. sie im ersten und welche er bzw. sie im zweiten Studienabschnitt ablegt. Eine Verteilung der Fachprüfungen auf mehr als zwei Abschnitte ist ausgeschlossen.

§ 5 Leitung und Organisation des Prüfungswesens

(1) Für die Organisation der Prüfungen und für die weiteren durch die Prüfungsordnung ausgewiesenen Aufgaben wird durch den Fakultätsrat ein Prüfungsausschuß berufen. Er hat fünf Mitglieder.

(2) Mitglieder des Prüfungsausschusses des Instituts für Psychologie sind:

- drei Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen,
- ein/ eine mit der Lehre beauftragter wissenschaftlicher Mitarbeiter oder beauftragte wissenschaftliche Mitarbeiterin und
- ein Student oder eine Studentin, der oder die in der Regel das Grundstudium mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen hat.

Die Vorschläge dazu werden von den entsprechenden Gruppen unterbreitet. Geleitet wird der Prüfungsausschuß durch einen gewählten Vorsitzenden oder eine gewählte Vorsitzende aus dem Kreis der Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen bzw. dessen oder deren Stellvertreter.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Mitglieder des Prüfungsausschusses können nach Ablauf der Amtszeit wiedergewählt werden.

(4) Der Prüfungsausschuß ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, insbesondere für:

- die Organisation der Prüfungen,
- Entscheidungen über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen,
- die Aufstellung der Prüfer- und Beisitzerlisten,
- Entscheidungen über die Gewährung von angemessenen Prüfungsbedingungen für Studierende, die durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen, daß sie wegen gesundheitlicher Beeinträchtigung oder Behinderung nicht in der Lage sind, eine Prüfung bzw. eine Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zum festgelegten Zeitpunkt abzulegen,

– die Anerkennung von Gründen für die Nichteinhaltung von Prüfungsterminen durch Kandidaten oder Kandidatinnen,

– Erstellung eines Studienablaufplanes und dessen Anpassung an veränderte Studienbedingungen.

(5) Der Prüfungsausschuß kann durch Beschluß Zuständigkeiten auf seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende übertragen. Einwände gegen Entscheidungen des oder der Vorsitzenden werden im Ausschuß behandelt. Kann der Ausschuß für dringliche Entscheidungen nicht rechtzeitig einberufen werden, entscheidet der oder die Vorsitzende bzw. der Stellvertreter oder die Stellvertreterin im Namen des Ausschusses.

(6) Der Prüfungsausschuß berichtet regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, Prüfungen beizuwohnen und sich umfassend über die Einhaltung der Prüfungsordnung zu informieren. Sie gelten nicht als Öffentlichkeit.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer oder Prüferinnen und die Beisitzer oder Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfer oder Prüferinnen und Beisitzer oder Beisitzerinnen

(1) Für die Abnahme von Fachprüfungen in den Lehrgebieten der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung werden Professoren oder Professorinnen und habilitierte Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen zu Prüfern oder Prüferinnen bestellt. In Ausnahmefällen dürfen nichthabilitierte Mitarbeiter und Lehrbeauftragte zu Prüfern oder Prüferinnen nur bestellt werden, soweit sie zu selbständiger Lehre berechtigt sind und wenn Professoren bzw. Professorinnen oder habilitierte Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen nicht zur Verfügung stehen.

(2) Verhandlungen über Prüfungen unterliegen für alle Beteiligten der dienstlichen Schweigepflicht. Das gilt auch für alle Prüfungsthemen und -aufgaben von ihrer Erarbeitung bis zur offiziellen Bekanntgabe.

(3) Sind mehrere Prüfungsberechtigte für ein Prüfungsfach vorhanden, hat der Kandidat oder die Kandidatin das Recht, unter diesen einen für die mündliche Prüfung vorzuschlagen. Aus Gründen übermäßiger Belastung eines Prüfers oder einer Prüferin kann die Entscheidung des Prüfungsausschusses von dem Vorschlag des Kandidaten oder der Kandidatin abweichen.

(4) Jede mündliche Prüfung ist in Gegenwart eines oder einer vom Prüfungsausschuß bestellten Beisitzer oder Beisitzerin durchzuführen. Beisitzer oder Beisitzerinnen müssen sachverständig für das Prüfungsfach sein und eine abgeschlossene Hochschulbildung besitzen. Sie beraten den Prüfer oder die Prüferin, haben aber keine Entscheidungsbefugnis. Der Beisitzer oder die Beisitzerin führt das Protokoll.

§ 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren

(1) Zur Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer:

1. die allgemeine Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen amtlichen Stelle anerkannte Zulassungsberechtigung besitzt,
2. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen (§§ 20 bzw. 25) erfüllt hat,
3. mindestens das letzte Semester vor der Prüfung, zu der er Zulassung begehrt, an der Humboldt-Universität zu Berlin im Studiengang Psychologie eingeschrieben war.

Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat oder die Kandidatin die Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung in Psychologie endgültig nicht bestanden hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu stellen. Er umfaßt:

1. die Nachweise der in Absatz (1), Ziffer 1 bis 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch oder die an seine Stelle tretenden Unterlagen,
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat oder die Kandidatin bereits eine Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung in Psychologie nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,
4. eine Aufzählung der für den jeweiligen Prüfungsabschnitt gewählten Fachprüfungen.

(3) Der Prüfungsausschuß kann auf Antrag beschließen, daß geforderte Leistungsnachweise (entsprechend den Absätzen (1) und (2)) auf andere als die vorgeschriebene Weise erbracht werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(5) Eine Ablehnung der Zulassung kann nur erfolgen, wenn Voraussetzungen nach Absatz (1) oder (2) nicht gegeben sind.

§ 8 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen bedarf des schriftlichen Antrags des Kandidaten oder der Kandidatin an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Studienzeiten im Diplomstudium für Psychologen an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, dort erzielte Prüfungsergebnisse und Studienleistungen werden angerechnet.

(3) Studienleistungen und Prüfungsergebnisse in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit deren Gleichwertigkeit gegeben ist. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend.

(4) Die Anrechnung von Prüfungsergebnissen als Äquivalente für die Diplom-Vorprüfung kann bei erheblichen Abweichungen von den Anforderungen mit Ausgleichsforderungen verknüpft werden. Über die Erfüllung solcher Ausgleichsforderungen wird vom oder von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung ausgestellt.

(5) Entscheidungen über die Gleichwertigkeit von Prüfungsergebnissen können unter Einbeziehung der Prüfer oder Prüferinnen, die für die betreffenden Fachprüfungen zuständig sind, erfolgen.

(6) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gelten die Absätze (1) bis (5) entsprechend.

(7) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können anerkannt werden.

§ 9 Prüfungsformen

(1) Die Prüfungsleistungen sind die „Mündlichen Prüfungen“ (§ 10), die „Schriftlichen Prüfungen“ (§ 11) sowie die „Diplomarbeit“ (§ 12).

(2) Bei Nachweis körperlicher Beeinträchtigungen und Behinderungen kann der Prüfungsausschuß vorsehen, daß Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form ganz oder teilweise durch gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form erbracht werden.

(3) In besonders begründeten Einzelfällen kann der Prüfungsausschuß auf Antrag des Prüfers oder der Prüferin den Ersatz einer mündlichen durch eine

schriftliche Prüfung und umgekehrt zulassen. Der Kandidat oder die Kandidatin ist darüber rechtzeitig zu informieren. Will der Kandidat oder die Kandidatin in der ursprünglich vorgesehenen Form geprüft werden, so ist seinem oder ihrem Antrag zu entsprechen.

§ 10 Mündliche Prüfung

(1) In einer mündlichen Prüfung soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, daß er oder sie Zusammenhänge des jeweiligen Prüfungsfaches erkennt und spezifische Fragestellungen einzuordnen vermag.

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Regel als Einzelprüfungen mit einer Dauer von 30 Minuten. Sie können aber auch als Gruppenprüfung mit zwei Kandidaten oder Kandidatinnen und einer Dauer von 60 Minuten durchgeführt werden. Jedes Prüfungsfach wird grundsätzlich nur von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines Beisitzers oder einer Beisitzerin geprüft.

(3) Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Prüfungsprotokoll festzuhalten, das von dem beteiligten Prüfer oder der beteiligten Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin zu unterzeichnen und den Prüfungsakten beizulegen ist. Das Ergebnis ist dem Kandidaten oder der Kandidatin im Anschluß an die Prüfung mitzuteilen.

(4) Mündliche Prüfungen finden hochschulöffentlich statt, es sei denn ein Prüfungskandidat oder eine Prüfungskandidatin widerspricht.

§ 11 Schriftliche Prüfung (Klausur)

(1) Schriftliche Prüfungen sind Fragen- oder Fallklausuren.

(2) In Fragenklausuren soll der Kandidat oder die Kandidatin über die Beantwortung von Fragen oder Bearbeitung von Aufgaben Kenntnisse und fachspezifische Fertigkeiten nachweisen.

(3) Über eine Fallklausur soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, daß er oder sie in einer begrenzten Zeit ein Problem einordnen und Wege seiner Lösung finden kann.

(4) Die schriftliche Prüfung (Klausur) wird unter Aufsicht in begrenzter Zeit mit vom Prüfer oder von der Prüferin zugelassenen Hilfsmitteln durchgeführt. Die Dauer der schriftlichen Prüfung (sie beträgt mindestens zwei, höchstens vier Stunden) wird vom Prüfungsausschuß festgelegt. Die Leistung der schriftlichen Prüfung ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. In Ausnahmefällen kann der Prüfer oder die Prüferin fachlich kompetente Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen mit der Vorkorrektur beauftragen. Die Note ergibt sich als arithmetisches Mittel der Einzelbewertung nach Maßgabe des § 14 Absatz (3). Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Diplomarbeit

(1) Der Kandidat oder die Kandidatin soll durch eine schriftliche Prüfungsarbeit (einschl. der Thesen) nachweisen, daß er oder sie eine ausgewählte Thematik selbständig und erfolgreich in einer begrenzten Zeit bearbeiten und wissenschaftlich begründet zur Lösung theoretischer und praktischer Probleme beitragen kann.

(2) Das Thema einer Diplomarbeit kann von jedem Hochschullehrer bzw. jeder Hochschullehrerin oder habilitierten Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin des Instituts für Psychologie ausgegeben, betreut und bewertet werden. Der Kandidat oder die Kandidatin hat die Gelegenheit, für das Thema und den Betreuer oder die Betreuerin Vorschläge zu unterbreiten.

(3) Soll die Diplomarbeit von einem anderen als in Abs (2) genannten Prüfungsberechtigten betreut werden, insbesondere auch aus Einrichtungen außerhalb der Humboldt-Universität, bedarf es der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Eine Betreuung außerhalb der Humboldt-Universität erfordert die zusätzliche Benennung eines Betreuers oder einer Betreuerin des Instituts.

(4) Die Diplomarbeit kann vor, zwischen oder nach den beiden Diplomprüfungsabschnitten angefertigt werden. Die Ausgabe des Themas muß spätestens bis zum Ende des 8. Semesters erfolgen. Die Ausgabe einschließlich der Bestätigung des Betreuers oder der

Betreuerin erfolgt über den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Voraussetzung ist der Abschluß des Studienprojektes. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Auf Antrag sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat oder eine Kandidatin rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält.

(6) Die Zeit der Bearbeitung der Diplomarbeit (vom Termin der Ausgabe gerechnet) beträgt sechs Monate. Das Thema kann innerhalb der ersten zwei Monate einmal gewechselt werden. Auf begründeten Antrag kann die Bearbeitungszeit des Themas um höchstens drei Monate verlängert werden.

(7) Die Diplomarbeit kann als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des oder der einzelnen deutlich ausweisbar und damit bewertbar ist.

(8) Der Kandidat oder die Kandidatin hat mit der Abgabe der Diplomarbeit schriftlich zu versichern, daß er oder sie die Arbeit (oder bei einer Gruppenarbeit die entsprechenden Anteile) selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat.

(9) Es sind zwei Exemplare der Diplomarbeit beim oder bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Die Einhaltung der Bearbeitungsfrist ist mit der Abgabe zu überprüfen. Bei Nichteinhaltung der Bearbeitungsfrist gilt die Diplomarbeit als „nicht ausreichend“ bewertet.

(10) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Gutachten. Weichen die beiden Bewertungen um mehr als zwei Noten voneinander ab, so ist ein dritter Gutachter oder eine dritte Gutachterin durch den Prüfungsausschuß einzusetzen. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der drei Gutachter oder Gutachterinnen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 13 Prüfungstermine

(1) Prüfungen werden in der Regel in der Zeit zwischen den Vorlesungszeiten abgelegt. Der Kandidat oder die Kandidatin hat zu beachten, daß er oder sie für das Hauptstudium in der Regel nur nach bestandener Diplom-Vorprüfung zugelassen werden kann.

(2) Der Prüfungsausschuß bestimmt den Prüfungszeitraum, in dem Prüfungen abgelegt werden können.

(3) Die Fachprüfungen können auf zwei Prüfungsabschnitte verteilt werden. Soweit dies in den Teilen II und III dieser Prüfungsordnung nicht festgeschrieben ist, erklärt der Kandidat bzw. die Kandidatin mit der Anmeldung zu einem Prüfungsabschnitt, welche Prüfungen er oder sie in dem betreffenden Abschnitt ablegt. Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgelegten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(4) Jedem Kandidaten oder jeder Kandidatin sind mindestens zwei freie Tage zwischen zwei Fachprüfungen einzuräumen.

§ 14 Bewertungen von Prüfungsleistungen

(1) Jede einzelne Prüfungsleistung ist von dem jeweiligen Prüfungsberechtigten (Prüfer oder Prüferin) durch Vergabe einer Note und dem zugeordneten Urteil zu bewerten:

1,0; 1,3 = sehr gut
eine hervorragende Leistung

1,7; 2,0; 2,3 = gut
eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend
eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

3,7; 4,0 = ausreichend
eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht

5,0 = nicht ausreichend
eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich (bei mündlichen Prüfungen sofort nach Abschluß, bei schriftlichen Prüfungen innerhalb von vier Wochen) bekanntzugeben.

(3) Gesamtnoten werden aus den arithmetischen Mitteln ihrer Einzelnoten nach folgender Einteilung gebildet:

<u>Note</u>	<u>Urteil</u>
1,0 bis 1,5	sehr gut
über 1,5 bis 2,5	gut
über 2,5 bis 3,5	befriedigend
über 3,5 bis 4,0	ausreichend

(4) Bei der Berechnung der Mittelwerte wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 15 Prüfungen in Zusatzfächern

(1) Der Kandidat oder die Kandidatin kann sich im Rahmen der Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung außer in den für seinen oder ihren Studiengang vorgeschriebenen Lehrgebieten noch in weiteren von der Humboldt-Universität angebotenen Lehrgebieten (Prüfungsfächern) prüfen lassen. Den Antrag stellt er oder sie beim für das Lehrgebiet zuständigen Prüfungsausschuß bzw. im Bereich Prüfungswesen spätestens vier Wochen vor Beginn der ausgeschriebenen Prüfung.

(2) Das Ergebnis der Prüfung im Zusatzfach wird dem Kandidaten oder der Kandidatin schriftlich bestätigt und auf seinen Antrag in das Hochschulzeugnis eingetragen. Bei der Berechnung der Gesamtnote werden Ergebnisse von Prüfungen in Zusatzfächern nicht berücksichtigt.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versäumt ein Kandidat oder eine Kandidatin den Prüfungstermin ohne triftigen Grund, tritt er oder sie nach erfolgter Meldung bzw. nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurück oder wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgegeben, so gilt die Prüfung in diesem Fach bzw. das Diplomverfahren als „nicht bestanden“ und kann auf Antrag wiederholt werden. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuß bzw. Bereich Prüfungswesen unverzüglich (innerhalb von acht Tagen) anzuzeigen. Der Prüfungsausschuß entscheidet über die Anerkennung der Gründe und setzt gegebenenfalls einen neuen Termin für die Prüfung fest. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

(2) Voraussetzung für die Anerkennung einer Krankheit als triftiger Grund ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung innerhalb von acht Tagen nach Prüfungstermin. Eine Verlängerung dieser Frist kann durch den Prüfungsausschuß gewährt werden, wenn die rechtzeitige Abgabe der ärztlichen Bescheinigung nachweislich unmöglich war.

(3) Versucht ein Kandidat oder eine Kandidatin, das Ergebnis seiner oder ihrer eigenen Prüfungsleistung oder das eines oder einer anderen Kandidaten oder Kandidatin schuldhaft durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder stört er bzw. sie den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, so kann er bzw. sie vom jeweiligen Prüfer

bzw. von der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung mit der Folge ausgeschlossen werden, daß diese Prüfung als „nicht ausreichend“ gilt.

§ 17 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Fachprüfungen und die Diplomarbeit sind bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden. Wird eine schriftliche Fachprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, soll dem Kandidaten oder der Kandidatin Gelegenheit zu einer Wiederholung in Form einer mündlichen Prüfung gegeben werden. Eine weitere Wiederholung ist dann nicht möglich.

(2) Hat der Kandidat oder die Kandidatin einzelne Fachprüfungen oder die Diplomarbeit nicht bestanden oder gelten sie als nicht bestanden, so erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden oder gelten sie als endgültig nicht bestanden, wird ihm oder ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen läßt, auf Grund welcher noch fehlenden Prüfungsleistungen die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 18 Wiederholung und Prüfungsberatung

(1) Die Diplom-Vorprüfung kann in den Fachprüfungen, in denen sie nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig. Die Diplom-Vorprüfung ist spätestens nach Ablauf von sechs Semestern des Grundstudiums in allen Teilen erfolgreich abzuschließen. Im anderen Falle ist der Student oder die Studentin verpflichtet, an einer besondern Prüfungsberatung für die Diplom-Vorprüfung teilzunehmen. Diese Beratung wird von prüfungsberechtigten Hochschulangehörigen durchgeführt. Die getroffenen Festlegungen werden dem zuständigen Prüfungsausschuß mitgeteilt. Ist der Student oder die Studentin dieser Verpflichtung bis zum Ende des sechsten Semesters des Grundstudiums nicht nachgekommen, so wird er oder sie gemäß § 15 Satz 3 Nr. 1 BerlHG exmatrikuliert. Werden die für den erfolgreichen Abschluß der Diplom-Vorprüfung erforderlichen Leistungen nicht spätestens bis zum Ablauf von zwei weiteren Semestern nachgewiesen, so ist der Student oder die Studentin verpflichtet, erneut an einer besondern Prüfungsberatung teilzunehmen. Ist er oder sie dieser Verpflichtung bis zum Ende des achten Semesters im Grundstudium nicht nachgekommen, so

ist er oder sie gemäß § 15 Satz 3 Nr. 1 BerlHG zu exmatrikulieren.

(2) Die Diplomprüfung darf in den Fachprüfungen, in denen sie nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, grundsätzlich nur einmal wiederholt werden. Über begründete Ausnahmen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuß auf schriftlichen Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin. Die Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung ist außer im Freiversuch nicht zulässig. Die Fachprüfungen der Diplomprüfung sind spätestens nach Ablauf des siebenten Semesters des Hauptstudiums in allen Teilen erfolgreich abzuschließen. Hat sich der Student oder die Studentin nicht spätestens nach Ablauf von zwei Semestern nach Ende des für das Hauptstudium festgelegten Teils der Regelstudienzeit zur Diplomprüfung gemeldet, so ist er oder sie verpflichtet, an einer besonderen Prüfungsberatung für die Diplomprüfung teilzunehmen; sie wird von prüfungsberechtigten Hochschulangehörigen durchgeführt. Ist der Student oder die Studentin dieser Verpflichtung bis zum Ende des Semesters gemäß Satz 5 nicht nachgekommen, so ist er oder sie gemäß § 15 Satz 3 Nr. 1 BerlHG zu exmatrikulieren.

(3) Erstmals nicht bestandene Fachprüfungen der Diplomprüfung gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden (Freiversuch). Diese Regelung findet nur dann Anwendung, wenn sämtliche Prüfungsleistungen der Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit erbracht werden. Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfungen können zur Notenverbesserung innerhalb des nächsten Prüfungszeitraumes einmal wiederholt werden. Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Die Diplomarbeit ist von den Regelungen zum Freiversuch ausgenommen.

(4) Die Diplomarbeit kann bei einer Beurteilung „nicht ausreichend“ einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

(5) Eine Wiederholungsprüfung in einem Fach ist im Regelfall frühestens nach vier Wochen und spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Kandidat oder die Kandidatin hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Auf Antrag können andere Fristen festgelegt werden.

(6) Ist die zweite Wiederholung einer Fachprüfung nicht bestanden, so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

(7) An einer anderen wissenschaftlichen Hochschule realisierte Versuche, eine Fachprüfung abzulegen, werden auf Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 19 Zweck und Durchführung der Diplomvorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, daß er oder sie das Ziel des ersten Studienabschnittes erreicht hat und daß er oder sie sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der Psychologie, das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium erfolgreich fortzusetzen.

(2) Die Prüfungen sind so zu organisieren, daß die Diplom-Vorprüfung bis zum Beginn des fünften Studiensemesters abgeschlossen sein kann. Die Fachprüfungen können auf zwei Prüfungsabschnitte verteilt werden, von denen der erste frühestens am Ende des 2. Studiensemesters liegt.

§ 20 Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer Leistungsnachweise erbracht hat über die erfolgreiche Absolvierung:

- a) des experimentellen Praktikums
- b) des Beobachtungspraktikums
- c) eines empirischen Projekts
- d) von zwei Übungen und einer Klausur im Fach Methodenlehre
- e) von Lehrveranstaltungen in vier der folgenden Fächer
 - Allgemeine Psychologie I
 - Allgemeine Psychologie II
 - Biologische Psychologie
 - Entwicklungspsychologie
 - Persönlichkeitspsychologie und Differentielle Psychologie
 - Sozialpsychologie
- f) Teilnahme an empirischen Untersuchungen am Institut als Versuchsperson oder Versuchsleiter bzw. Versuchsleiterin im Umfang von 20 Stunden. Eine Versuchsleitertätigkeit im Rahmen des empirischen Projekts zählt dafür nicht.

(2) Die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz (1) müssen spätestens am Ende des ersten Studienabschnittes vorliegen, bzgl. 1d) bei der Anmeldung zur Prüfung in Methodenlehre. Werden die Fachprüfungen in zwei Prüfungsabschnitten abgelegt, so sind die Zulassungsvoraussetzungen spätestens bei der Anmeldung zum zweiten Prüfungsabschnitt nachzuweisen.

§ 21 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

(1) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung.

(2) Eine Ablehnung der Zulassung kann nur erfolgen, wenn:

1. die Voraussetzungen nach § 20 nicht gegeben sind,
2. der Kandidat oder die Kandidatin die Diplom-Vorprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(3) Eine Ablehnung der Zulassung ist dem Kandidaten oder der Kandidatin schriftlich mit einer Begründung mitzuteilen.

§ 22 Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen in den folgenden Fächern:

1. Allgemeine Psychologie I
2. Allgemeine Psychologie II
3. Biologische Psychologie
4. Entwicklungspsychologie
5. Methodenlehre
6. Persönlichkeitspsychologie und Differentielle Psychologie
7. Sozialpsychologie

(2) Die Prüfung in Biologischer Psychologie wird als Klausur mit einer Dauer von 120 Minuten durchgeführt. Die anderen sechs Prüfungen werden als mündliche Prüfungen mit einer Dauer von 30 Minuten realisiert.

§ 23 Prüfungsbewertung und Zeugnis

(1) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn jede Fachprüfung mit mindestens „ausreichend“ benotet wurde.

(2) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung ergibt sich als arithmetisches Mittel der Einzelprüfungen entsprechend dem § 14 der Prüfungsordnung.

(3) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen. Es enthält die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote. Das Zeugnis ist vom Dekan oder von der Dekanin und dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

III. Diplomprüfung

§ 24 Zweck und Durchführung der Diplomprüfung

(1) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten so verfügt, daß er oder sie zu praktischer und wissenschaftlicher Arbeit und zu verantwortlichem Handeln in einer sich kontinuierlich verändernden Berufswelt befähigt ist.

(2) Die Prüfungen sind so zu organisieren, daß die Diplomprüfung bis zum Ende des neunten Semesters abgeschlossen sein kann. Ihre Fachprüfungen können auf zwei Prüfungsabschnitte verteilt werden.

§ 25 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer Nachweise erbringt über:

1. die bestandene Diplom-Vorprüfung in Psychologie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine nach § 8 als gleichwertig anerkannte Prüfung,
2. die abgeleistete berufspraktische Tätigkeit im Umfang von 24 Wochen Vollzeitbeschäftigung einschließlich eines dazugehörigen Berichtes,
3. wer erbracht hat:
 - a) je einen Leistungsnachweis zu den drei Anwendungsfächern
 - Klinische Psychologie
 - Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie
 - Pädagogische Psychologie
 - b) zwei Leistungsnachweise zum Fach Diagnostik und Intervention
 - c) einen Leistungsnachweis zum Fach Forschungsmethoden und Evaluation

- d) den Nachweis über ein Studienprojekt
- e) den Nachweis über zwei Gutachten im Rahmen der praxisorientierten Lehre
- f) einen Leistungsnachweis zur forschungsorientierten Vertiefung

4. wer erklärt hat,

- a) ob Klinische Psychologie und Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie beide als Schwerpunktfach oder eines dieser beiden Fächer als Basisfach gewählt wurde(n), und in letzterem Falle, welches Optionsfach zusätzlich gewählt wurde (zweite forschungsorientierte Vertiefung oder ein zweites nichtpsychologisches Fach),
- b) welche forschungsorientierte Vertiefung und
- c) welches nichtpsychologische Wahlpflichtfach gewählt wurde.

(2) Die Wahlfächer werden durch den Prüfungsausschuß festgelegt. Sie sind mindestens vier Semester vor dem letzten Prüfungsabschnitt des Kandidaten oder der Kandidatin einschließlich der Prüfer oder Prüferinnen bekanntzugeben. Auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin kann der Prüfungsausschuß andere als die bekanntgegebenen Wahlfächer genehmigen, soweit die Bereitschaft eines Prüfers oder einer Prüferin vorliegt und das Lehrangebot den Anforderungen eines Wahlfaches gerecht wird.

(3) Der Antrag auf Zulassung zu den Fachprüfungen ist schriftlich zu stellen.

§ 26 Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus:

- 1. der Diplomarbeit,
- 2. den Fachprüfungen.

(2) Die Fachprüfungen beziehen sich auf folgende Fächer:

- 1. Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie
- 2. Diagnostik und Intervention
- 3. Forschungsmethodik und Evaluation
- 4. Klinische Psychologie
- 5. Pädagogische Psychologie
- 6. eine forschungsorientierte Vertiefung (Wahlpflichtfach) aus dem Angebot des Instituts
- 7. ein nichtpsychologisches Wahlpflichtfach aus dem verfügbaren Angebot
- 8. ggf. ein Optionsfach (zweite forschungsorientierte Vertiefung oder zweites nichtpsychologisches Fach).

(3) Die Fachprüfungen werden grundsätzlich als mündliche Prüfungen abgenommen. Die Dauer einer Prüfung beträgt 30 Minuten. Verbindliche Festlegungen zur Form der Prüfungen werden am Beginn eines Semesters für den kommenden Prüfungsabschnitt durch den Prüfungsausschuß festgelegt.

§ 27 Bestehen der Diplomprüfung, Bildung der Noten und Zeugnis

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen und die Diplomarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Aus den Noten der Fachprüfungen und der Note der Diplomarbeit wird eine Gesamtnote für die Diplomprüfung gebildet. Die Note für die Diplomarbeit geht in die Bildung des arithmetischen Mittels mit doppeltem Gewicht ein.

(3) Über die bestandene Diplomprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten der Fachprüfungen, das Thema, die Note der Diplomarbeit sowie die Gesamtnote. Auf Antrag werden auf dem Zeugnis die Noten von Prüfungen in Zusatzfächern vermerkt. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 28 Diplomurkunde

(1) Mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten oder der Kandidatin eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Psychologe“ bzw. „Diplom-Psychologin“ ausgestellt. Zeugnis und Urkunde werden vom Dekan bzw. von der Dekanin oder einem Stellvertreter bzw. einer Stellvertreterin und dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Sie Urkunde sind mit dem Siegel der Fakultät zu versehen.

(2) Mit der Aushändigung der Urkunde ist die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades „Diplom-Psychologe“ bzw. „Diplom-Psychologin“ (Abk.: Dipl.-Psych.) gegeben.

IV. Schlußbestimmungen

§ 29 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung oder der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der

Prüfungsausschuß im Benehmen mit dem Institutsrat nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat oder die Kandidatin täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung ausgeglichen. Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung zur Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß im Benehmen mit dem Institutsrat über die Rücknahme des Zeugnisses. Vor der Entscheidung ist dem Kandidaten oder der Kandidatin Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz (1) und Absatz (2) Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens in einem Prüfungsfach wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer oder Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist an den Prüfungsausschuß zu richten.

(2) Ort und Zeit der Einsichtnahme werden durch den Prüfungsausschuß bestimmt, der auch die Prüfungsberechtigten informiert.

§ 31 Übergangsregelungen

(1) Studierende, die sich für den Diplomstudiengang Psychologie vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung an der Humboldt-Universität zu Berlin immatrikuliert haben, können nach Maßgabe der in § 32 genannten Frist ihre Prüfung nach der bisher gültigen Prüfungsordnung von 1994 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 9/1994) ablegen. Sie können ihre Prüfungen auch nach dieser Ordnung ablegen. Die Wahl ist spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung zu treffen, aktenkundig zu machen und nicht revidierbar.

(2) Studierende, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung ihr Studium aufgenommen haben, legen ihre Prüfungen nach dieser Prüfungsordnung ab.

§ 32 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

(2) Die bisher gültige Prüfungsordnung von 1994 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 9/1994) tritt mit dem Ende des Wintersemesters 2001/2002 außer Kraft.